



Communiqué de presse – Medienmitteilung – Comunicato per la stampa – Press Release

St. Gallen, 29. August 2012

Projekt Stromleitung Chamoson-Chippis: Die Freileitungsvariante wird bestätigt, aber Alpiq muss ein neues Projekt mit technischen Änderungen an den Strommasten vorlegen.

A-5374/2010: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Gemeinde Salins und Konsorten gegen die Alpiq Netz AG zum Plangenehmigungsgesuch betreffend das Streckenprojekt Chamoson-Chippis.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat am 15. August 2012 die Beschwerde teilweise gutgeheissen, welche die Gemeinde Salins und Konsorten, die Stiftung der „Ermitage de Longeborgne“, die Burgergemeinde Sitten und die Stiftung „Hôpital-Asile“ in Sitten gegen den Entscheid vom 30. Juni 2010 des Bundesamtes für Energie (BFE) eingereicht hatten. Das BFE hatte in seinem Entscheid das Projekt einer neuen Hochspannungsleitung zwischen Chamoson und Chippis (VS) genehmigt. Die Sache wird nun an das BFE zurückgewiesen, da beim eingereichten Projekt nicht geprüft worden war, ob für die 380-kV-Leitung die Leitungsbündel mit drei Leitungen nicht durch solche mit vier Leitungen ersetzt werden können, was als Verstoss gegen das Vorsorgeprinzip gewertet wird. Hingegen bestätigt das BVGer – in Abweisung der von den Beschwerdeführenden beantragten Verkabelung – die Führung der neuen Leitung als Freileitung.

Das am 10. Juni 2002 eingereichte Plangenehmigungsgesuch von Alpiq betrifft das Projekt einer Hochspannungsleitung zwischen Chamoson und Chippis über eine Gesamtstrecke von 27,5 km. Das Projekt umfasst sowohl den Bau einer neuen 380-kV-Leitung als auch die Bündelung verschiedener bereits bestehender Leitungen auf einem gemeinsamen Träger, so auch bei der 220-kV-Leitung zwischen Chamoson und Chippis. Am 30. Juni 2010 hiess das BFE das Gesuch mit zahlreichen Auflagen gut und bewilligte der Alpiq, das Projekt als Freileitung zu realisieren. Dagegen gingen beim BVGer über zwanzig Beschwerden ein. Der Grossteil der Beschwerdeführenden verlangte die Aufhebung des Entscheids und die Prüfung einer Verkabelungs- oder zumindest Teilverkabelungsvariante der neuen Leitung. Die Beschwerdeführenden machten hauptsächlich Gründe des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes geltend. Sie kritisierten aber auch das Fehlen eines vorgängigen Sachplanverfahrens und stellten damit die Gültigkeit des gesamten Verfahrens der Bundesbehörden in Frage.

In seinem Urteil hielt das BVGer zunächst fest, angesichts der konkreten Umstände sei es zulässig, ausnahmsweise auf die Durchführung eines Sachplanverfahrens zu verzichten. Das

BVGer betonte jedoch, dass beim Projekt nicht alle gesetzlichen Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten worden sind. So habe es das BFE unterlassen, die Alpiq Netz AG aufzufordern, eine Projektvariante einzureichen, bei welcher für die 380-kV-Leitung die Leitungsbündel mit drei Leitungen durch Leitungsbündel mit vier Leitungen ersetzt werden. Damit habe es das Prinzip der vorsorglichen Emissionsbegrenzungen nicht genügend berücksichtigt. Diese Massnahme wäre geeignet, Lärmbelastungen und Energieverluste bei der neuen Leitung zu senken. Diese Unterlassung rechtfertigt nach Ansicht des BVGer die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Sache an das BFE.

Das BVGer prüfte zudem weitere Begehren der Beschwerdeführenden, insbesondere die Verkabelungsanträge. Nach einer sorgfältigen Interessenabwägung und unter Berücksichtigung der Meinungen von Fachbehörden und Experten gelangt das BVGer zum Schluss, eine vollständige Verkabelung der 27,5 km langen Leitung sei aufgrund der damit verbundenen technischen und operationellen Schwierigkeiten abzulehnen. Zwar sind Teilverkabelungen auf kürzeren Teilstücken aus technischer Sicht weniger problematisch, doch angesichts der vorgängigen Kostenevaluation und der sehr geringen Verbesserung, die damit bezüglich des Natur- und Landschaftsschutzes erreicht werden könnten, erscheinen sie vorliegend eindeutig unverhältnismässig. Das BFE verletzte somit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht, indem es darauf verzichtete, von Alpiq die Prüfung einer Teilverkabelungsvariante zu fordern.

Dieses Urteil kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontaktperson:

Ivo Bähni, Stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, medien@bvger.admin.ch.